

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte „KiKu Traumbaum“

Leyendeckerstraße 2i
50825 Köln

Stand: Juni 2024



Träger:

Kinderzentren Kunterbunt
gemeinnützige GmbH
Carl-Schwemmer-Straße 9
90427 Nürnberg
Telefon: 09 11/4 70 50 81-0
Fax: 09 11/4 70 50 81-29
Mail: info@kinderzentren.de
www.kinderzentren.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Präventiver Kinderschutz	4
1.1. Gesetzliche Grundlagen und Kinderrechtsansatz	4
1.2. Unsere Wertehaltung und unser Leitbild im Kinderschutz.....	7
1.2.1. Inklusion im KiKu Traumbaum	9
1.2.2. Allgemeine Leitlinien zum Kinderschutz für unsere Team.....	10
1.2.3. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz.....	18
1.2.4. Risikoanalyse	18
1.3. Personal / Mitarbeitergespräche	19
1.4. Unsere Verhaltensampel	20
1.5. Partizipation im KiKu Traumbaum.....	26
1.5.1. Beschwerdemanagement	27
1.5.2. Beschwerdeverfahren für Kinder	28
1.5.3. Beschwerdeverfahren für Eltern und andere Beteiligte	30
1.5.4. Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen	30
1.6. Sexualpädagogik, körperliche und sexuelle Bildung.....	30
1.7. Erziehungspartnerschaft	32
2. Intervenierender Kinderschutz	33
2.1. Vermutete Kindeswohlgefährdung und schwierige Lebenslagen.....	35
2.2. Kindeswohlgefährdung nach §8a	36
2.3. Kindeswohlgefährdung durch die Kita nach §47.....	38
3. Netzwerk, Kooperation und Anlaufstellen	42

Vorwort

Kinderschutz steht in unserer Einrichtung KiKu Traubbaum an erster Stelle. Dieses Kinderschutzkonzept ist eine verbindliche Absprache darüber, wie wir in unserer Kita die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt schützen und ihre Rechte sichern.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept basiert auf dem allgemeinen Schutzkonzept der Kinderzentren Kunterbunt (in der aktuell gültigen Fassung), sowie u.a. auf der UN-Kinderrechtskonvention. Wir entsprechen damit der gesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Gewährleistung eines einrichtungsspezifischen Konzepts zum Schutz der Kinder (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist für alle Personen verpflichtend, die mit den uns anvertrauten Kindern arbeiten und in Kontakt sind. Sie gilt insbesondere für alle Mitarbeiter*innen, Auszubildende und Praktikant*innen im KiKu Traubbaum Köln. Gemeinsam mit dem pädagogischen Leitbild der Kinderzentren Kunterbunt und unserem Hauskonzept ist es die Basis unserer täglichen Arbeit.

Wir verstehen uns als Anwälte der Kinder. Das bedeutet, dass wir jederzeit für den Schutz und die Rechte der Kinder eintreten und unser eigenes Verhalten und das Verhalten anderer kritisch hinterfragen. Wir leben eine Kultur des Einmischens: Wenn wir Situationen beobachten, in denen der Schutz oder die Rechte eines Kindes nicht gewährleistet sind oder Grenzverletzungen stattfinden, sprechen wir dies sofort an. Wir mischen uns zum Wohle der Kinder ein. Mögliche Auseinandersetzungen auf Erwachsenenenebene nehmen wir dafür in Kauf.

Die Konzeption ist ein andauernder Prozess und unterliegt der stetigen Überarbeitung. Nur durch regelmäßige Auseinandersetzung und Reflexion unserer Prozesse und Verabredungen zum Schutz der Kinder, können wir besten Kinderschutz sicherstellen.

Bei Fragen und Anregungen zu diesem Kinderschutzkonzept freuen wir uns über Ihre konstruktive Rückmeldung per E-Mail an: kiku-traubbaum@kinderzentren.de

Das Team der Kita KiKu Traubbaum Köln

1. Präventiver Kinderschutz

1.1. Gesetzliche Grundlagen und Kinderrechtsansatz

Kinder sind von Beginn an Träger eigener Rechte. Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der UN das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz die Kinderrechtskonvention (KRK). In Deutschland gilt sie seit 1992 verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Uneingeschränkt ratifiziert wurde sie von Deutschland allerdings erst im Jahr 2010. Gemäß der KRK sind Kinderrechte als grundlegende Menschenrechte festgeschrieben, auf die alle Kinder und Jugendliche ohne Unterschied Anspruch haben. Allgemeine Menschenrechte gelten selbstverständlich auch für Kinder. Die KRK betont aber zusätzlich noch die besonderen Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Fürsorge und den Schutz. Kernelement ist das in Artikel 3 benannte Kindeswohl, welches bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, die Kinder betreffen vorrangig zu berücksichtigen ist (s. Abb. 1, Seite 5). Neben Artikel 3 gehören das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6) und das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten (Artikel 12) zu den allgemeinen Prinzipien der Konvention. Rechte werden in die drei Kategorien Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte unterteilt. Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen zur Bekanntmachung, Umsetzung, Mitwirkung und Berichtspflicht der Vertragsstaaten.

Im alltäglichen Gebrauch, insbesondere in der Arbeit mit den Kindern haben wir die Kinderrechte der KRK der Übersicht halber auf zehn wichtige Rechte zusammengefasst, so dass sie auch von Kindern, die jünger als sechs Jahre alt sind verstanden werden können:

- » Recht auf Schutz vor Gewalt
- » Recht auf Bildung
- » Recht auf eine eigene Meinung
- » Recht auf Gesundheit
- » Recht auf einen eigenen Namen
- » Recht auf Gleichheit
- » Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung
- » Recht auf Leben
- » Recht auf Betreuung bei Behinderung
- » Recht auf eine Familie und ein sicheres Zuhause

Das Achten, die Förderung und die Umsetzung der Kinderrechte mit all seinen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten bildet die Basis für unser alltägliches pädagogisches Handeln und aller im KiKu Traubbaum vorgenommenen Maßnahmen. Somit baut sowohl unser Kinderschutzkonzept als auch unsere pädagogisches Hauskonzept, auf den in der KRK inkludierten Werten und dessen Bild vom Kind auf. Dieser Kinderrechtsansatz bestimmt maßgeblich die Beziehungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserer Einrichtung. Wir Erwachsene tragen die Verantwortung dafür, dass die Rechte und die besonderen Bedürfnisse der Kinder in unserer Kita respektiert und umgesetzt werden. In erster Linie leben wir dies als Vorbilder vor. Wir sehen uns ebenso in der Verantwortung Kinder und Eltern

adressatengerecht über Kinderrechte aufzuklären und eine hausinterne Struktur und Prozesse zu etablieren, welche eine alltägliche Praxis von rechtebasierten und demokratischen Verhaltensweisen ermöglichen.

Grundlegende Voraussetzung für die Implementierung des Kinderrechteansatzes in unserem Betriebsalltag ist das Wissen aller Beteiligten über Kinderrechte und über unser Kinderschutzkonzept. Bilder, Plakate und auch die Niederschrift dieses hausinternen Schutzkonzeptes informieren die Mitarbeiter und Familien über die Kinderrechte. Ebenso steht für die Aufklärung der Kinder didaktisches Material in Form von Bilderbüchern, Kamishibai-Bildkarten und Musik zur Verfügung, die die Themen Kinderrechte, Partizipation und Demokratie thematisieren. Mitarbeiter lesen die Schutzkonzeption im Rahmen der jährlichen Belehrungen. Ebenso arbeiten sie regelmäßig an der Überarbeitung dieser im Zuge der Qualitätsentwicklung in den Teamsitzungen und an Konzeptionstagen mit. In erster Linie sind es aber die stetigen Handlungen und Interaktionen im Alltag, im Zuge derer Werteverziehung stattfindet. Dort gilt es, eine Haltung zu zeigen und eine Kultur zu leben, die Kinderrechte als Basis allen Handelns versteht.

Neben der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich unser gesetzlicher Auftrag des Kinderschutzes des Weiteren durch folgende Gesetze:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Kinder sind Träger eigener Rechte beginnend mit Vollendung der Geburt

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

Mitspracherecht des Kindes in allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe

(1) Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

(2) Recht und Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder

(3) Jugendhilfe soll die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen fördern, Benachteiligungen abbauen, Teilhabe sichern, vor Gefahren schützen, positive Lebensbedingungen und eine familienfreundliche Umwelt schaffen und Eltern beraten

§ 8 Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und über ihre Rechte aufzuklären.

(a) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(b) Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tagespflege und Kindertageseinrichtungen
Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder beziehen sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Der Förderauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein und soll sich am Entwicklungsstand, den Interessen und der Lebenssituation des einzelnen Kindes orientieren. Verweis auf das Landesrecht.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Nr. 3 Gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld sollen unterstützt werden.

(2) Nr. 4 Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, sowie geeigneter Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren.

§ 47 Nr. 2 Melde- und Dokumentationspflicht von Ereignissen und Entwicklungen einer Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 79 Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(a) Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern, dem Kinderschutz, ihrer inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung definieren. Diese sind stets weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmässig zu überprüfen.

- **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Änderungen des SGBVIII und anderer Gesetze. Das KKG umfasst die Formulierung der staatlichen Mitverantwortung im Kinderschutz, Elternberatung, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen und Mitteilungen an das Jugendamt.

- **Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern. Als Landesgesetz regelt es die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung, sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein- Westfalen

§ 2 Jedes Kind hat Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit ergänzt die Familie als vorrangigen Bildungsort und orientiert sich am Wohl des Kindes.

§ 13 Definition von Frühkindlicher Bildung und die daraus resultierenden konzeptionellen Vorgaben für die Bildungs- und Erziehungsarbeit von Kindertageseinrichtungen

1.2. Unsere Wertehaltung und unser Leitbild im Kinderschutz

Das Kindeswohl steht bei uns an erster Stelle.

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, die Erfüllung seiner elementaren Bedürfnisse, die Förderung seiner Talente und auf Beteiligung an Entscheidungen, die sein Leben betreffen. Die Kinderzentren Kunterbunt verpflichten sich, diese Rechte zu wahren und zu verteidigen. Der Kinderschutz ist unternehmensweit verbindliches Querschnittsthema.

Grundlegend in diesem Zusammenhang sind unsere pädagogischen Leitlinien. Der Kinderschutz ist hier bei jedem Thema mitgedacht und zudem stetige Motivation für die weitere Entwicklung. Die wesentlichen Bausteine sind:

- **Ko-Konstruktion:** Wir gehen davon aus, dass Menschen im Austausch mit ihrer Umwelt in ihrem Innern ein Bild von der Welt schaffen. Dieses Konzept von Lernprozessen liegt unserer täglichen Arbeit mit den Kindern zu Grunde: Wir beobachten, welche Stärken, Themen und Interessen die Kinder haben, geben Impulse zur weiteren Entwicklung und unterstützen hierdurch eine ganzheitliche Bildung.
- **Partizipation:** Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung, insbesondere in eigenen Angelegenheiten. Jede Erziehung muss die Selbstständigkeit des Kindes zum Ziel haben. Daher respektieren wir so früh wie möglich den Willen des Kindes und beteiligen die Kinder an Entscheidungen, die die Gruppe betreffen.
- **Inklusion:** Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist - jedes in seiner ganz besonderen Einzigartigkeit. Wir versuchen, jedes Kind als Individuum mit eigenen Stärken, Interessen und Motivationen wahrzunehmen und nach diesen individuellen Bedürfnissen zu begleiten und zu fördern.
- **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:** Die Kita bietet als früher externer Betreuungs- und Bildungsort eine wichtige Ergänzung zur elterlichen Sorge. Gute Bildung und Betreuung im Sinne des Kindes sind nur möglich, wenn Kita und Eltern ein vertrauensvolles Verhältnis zueinander haben und den ständigen Austausch pflegen.

„Unser Ziel ist es, dass alle Kinder ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken und ausschöpfen können. Mit unserer Begleitung entwickeln die Kinder ein stabiles Fundament für ein selbstbestimmtes und glückliches Leben in der Gemeinschaft.“

Wirksamer Kinderschutz entsteht nicht durch die Einführung neuer Instrumente. Notwendig ist vor allem eine **Kultur des Hinschauens**. Wir wollen eine Haltung, die das Wohl jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt stellt. Folgende Elemente sind uns besonders wichtig:

- » Die Fachkräfte entscheiden mutig als Anwält*innen der Kinder.
- » Anerkennung, gegenseitiger Respekt und aufrichtige Wertschätzung prägen den Alltag aller Menschen in der Kita.
- » Partizipation und Kinderrechte sind Leitlinien des pädagogischen Handelns.

- » In der Kita herrscht eine Kultur von Offenheit, Fehlerfreundlichkeit und des ehrlichen Feedbacks: Es ist unter den Erwachsenen selbstverständlich, sich oft und vielfältig Feedback zum Verhalten zu geben. Regelmäßiges positives Feedback ebnet den Weg, auch problematisches Verhalten anzusprechen. Fehler geschehen im Alltag immer, gerade unter Zeitdruck - sie sollten aber aufgearbeitet werden, um sie für die Zukunft zu vermeiden. Eine offene, diskussionsfreundliche Kommunikationskultur unter den Erwachsenen dient den Kindern zudem als Vorbild: So erlernen sie, wie man in angemessener Weise positive und negative Rückmeldungen gibt und seine eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen äußert.
- » Leider dürfen wir niemandem uneingeschränktes Vertrauen schenken, nicht den Kolleginnen und Kollegen und auch nicht den Eltern und sonstigen Personen, die in Kontakt mit Kindern stehen. Die Missbrauchsfälle der vergangenen Jahre zeigen, dass leider ein Generalverdacht gegenüber jedem, der mit Kindern lebt und arbeitet, notwendig ist. Dies ist schmerzhaft und ungerecht gegenüber der weit überwiegenden Mehrheit der Erwachsenen, die sich Kindern gegenüber richtig verhalten. Als Pädagog*in muss man hier leider ein professionelles Misstrauen einüben, denn die Erfahrung zeigt: Wo Machtmissbrauch gegen Kinder möglich ist, da geschieht er auch allzu oft.
- » Weitestmöglich folgen wir einem Vier-Augen-Prinzip: In der Regel ist ein*e Erwachsene*r nicht allein mit einem oder mehreren Kindern. Es findet keine Arbeit hinter verschlossenen Türen statt. Erwachsene verpflichten Kinder nie zu Geheimhaltung.
- » Alle pädagogischen Mitarbeitenden sind gleichberechtigt. Unabhängig vom Geschlecht übernehmen alle pädagogischen Kräfte alle Aufgaben, auch pflegerische.
- » Es herrscht die klare Haltung: Schweigen schützt die Täter. Wenn eine Fachkraft ein „komisches Bauchgefühl“ hat, behält sie dies nicht für sich, sondern bespricht sich im Team und mit der Leitung. Sie kann sich auch an ihre Qualitätsleitung wenden.
- » Bequemlichkeit, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, Angst vor Konflikten mit Kolleg*innen oder Eltern oder Berührungängste mit anderen Systemen (z.B. Jugendamt, Polizei) hindern uns nie, entschlossen zu handeln.
- » Die Einrichtung holt sich selbst Hilfe und Unterstützung, wenn sie Unsicherheiten feststellt (z.B. bei der Qualitätsleitung, externen Beratungsstellen...).
- » In der Kita gibt es keine Toleranz bei Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder (körperlich, physisch oder emotional).
- » Kinderschutz bleibt kein Papiertiger, sondern wird individuell angepasst und tatsächlich gelebt.

1.2.1. Inklusion im KiKu Traumbaum

Nur die inklusive Kita wird dem Recht der Kinder auf Schutz vor Diskriminierung und dem Recht auf Identität und dem Recht auf Beteiligung gerecht. Der Begriff Inklusion steht für die gleichberechtigte Teilhabe eines Menschen in der Gesellschaft, unabhängig von individuellen Heterogenitätsmerkmalen. Zu diesen gehören unter anderem:

- » Die Geschlechterrolle
- » Die sexuelle Orientierung
- » Das Alter
- » Ethnische Bezüge
- » Die Familienstruktur
- » Kulturelle Bezüge
- » Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen
- » Physische und psychische Voraussetzungen
- » Der Bildungsstatus
- » Kognitive, soziale oder sprachliche Merkmale

Diversität wird als naturgegebenes Merkmal einer Gesellschaft betrachtet und dessen Mehrwert verstanden. Inklusion beginnt also bereits in der Wahrnehmung von Unterschieden zwischen Menschen. Unterschiede werden nicht nur toleriert oder gar ignoriert, sondern wahrgenommen und als Ausgangslage für Veränderungen in der Gesellschaft oder strukturellen Umgebungen gesehen. Im Gegensatz zur Integration geht Inklusion nicht von dem Gedanken aus, etwas wieder zu vereinen, das zuvor durch Kategorien getrennt wurde. Unterschiede stellen keinen Anlass zu Kategorisierungen dar. Das Ziel von Inklusion ist es, ein bestehendes System optimal an Menschen und nicht den Menschen an das System anzupassen, oder „systeminkompatible“ Minderheiten zu separieren oder zu exkludieren. Inklusion hat den Anspruch, dass ebenen- und systemübergreifend in Politik, Bildungsbereich, Wirtschaft, Institutionen und Gesellschaft Leistungen erbracht werden, die Diskriminierungen, Barrieren und Benachteiligungen beseitigen und ausschließen. Durch Inklusion soll dem Anspruch von Menschenrechten auf Gleichheit und Chancengleichheit gerecht werden. Inklusion ist also kein Zugeständnis einer Mehrheit (z.B. Gesellschaft) an eine Minderheit (z.B. Menschen mit Behinderung), sondern ein Grundrecht. Inklusive Pädagogik geht für uns somit also immer von heterogenen Lerngruppen aus und stellt eine ressourcen- und kompetenzorientierte Wahrnehmung des einzelnen Individuums in den Mittelpunkt.

In unserer Kita verlangt Inklusion also nicht nur eine gleichberechtigte Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, sondern Wertschätzung von Vielfalt bezüglich jeglicher denkbarer Heterogenitätsmerkmale. Gesamtgesellschaftlich gesehen kommt gerade der Kindertagesstätte, einem Ort, an dem durch frühe ethische Bildung und Werterziehung der Grundstein für ein gelungenes Verständnis von Inklusion neuer Generationen gelegt werden kann, besondere Bedeutung zu. Der Auftrag besteht also nicht nur darin, die Kinder und Familien in einem inklusionsorientierten System lernen zu lassen, um deren eigene Chancen

auf gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten, sondern auch darin, die Werte einer inklusionsorientierten Grundhaltung im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit weiterzugeben.

Bildung und Erziehung muss immer den prozesshaften und dynamischen Aspekt eines Gemeinschaftslebens und der Entwicklung von Individuen berücksichtigen. Werteerziehung als Bestandteil unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit ist Persönlichkeitsbildung. Selbstbewusste Kinder, mit einem ausgeprägten Bewusstsein über die eigene Identität, die sich über ihr Beteiligungsrecht und das Recht zur freien Meinungsäußerung bewusst sind, sind besser geschützt. Kinder, die ihre Rechte kennen über sprachliche Kompetenzen und eigene Bedürfnisse und Grenzen kennen, nehmen eher wahr, wenn ihre Grenzen überschritten werden und können dies eher zum Ausdruck bringen.

1.2.2. Allgemeine Leitlinien zum Kinderschutz für unsere Team

Unsere Leitungen...

- » verfügen über eine klare Haltung zu den Themen Kinderschutz, Partizipation und Kinderrechten und vermitteln diese.
- » verfügen über eine reflektierte Haltung zu ihren Aufgaben als Führungskraft und Vorbild und folgen dem Führungsleitbild.
- » kennen und entwickeln ihre Teams und fördern eine Kultur der offenen Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit.
- » binden das Team ein in die fortlaufende Entwicklung des Einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes.
- » kennen sich gut aus mit den Grundlagen des Kinderschutzes und bilden sich kontinuierlich fort.
- » kennen ihre Ansprechpartner*innen bei KiKu, sowie lokal und pflegen den Kontakt zu ihnen.
- » analysieren ihre Einrichtung regelmäßig auf Stärken und Schwächen beim Kinderschutz und holen sich die notwendige Unterstützung.
- » sorgen für passgenaue Hilfe durch Qualitätsleitung und Fortbildungen und unterstützen einzelne Mitarbeitende sowie das Team als Gesamtheit, sich fortzubilden.

Unsere pädagogischen Kräfte...

- » haben eine klare Haltung, dass Kinderschutz an erster Stelle steht.
- » haben die Bereitschaft und Kompetenzen, um Kinder frühzeitig und weitgehend zu beteiligen.
- » haben die Bereitschaft und Kompetenzen, mit Kindern feinfühlig, positiv und zugewandt zu kommunizieren.
- » setzen sich eigenständige mit dem Thema Kinderschutz auseinander.

- » Haben die grundsätzliche Bereitschaft, mit KollegInnen und/oder Eltern in Konflikt zu treten.
- » Zeigen die Bereitschaft, sich auch bei kleinen Verdachtsmomenten mit KollegInnen bzw. Leitung auszutauschen.
- » Bringen die Bereitschaft mit, auch ohne letzte Gewissheiten zu handeln und dabei Fehler zu machen.

Im Zuge der Qualitätsentwicklung hat das Team des KiKu Traubäum Köln in Teamsitzungen, an Konzeptionstagen und im stetigen alltäglichen Austausch immer wieder Qualitätskriterien und hauspezifische Verhaltensnormen für einzelne Bereiche wie z.B. das Essen, die Schlafrituale, die Sexualerziehung etc. entwickelt. Dabei wurde stets eruiert, welche Rechte Kinder haben, in welchen Bereichen im Sinne der Inklusion Barrierefreiheit gegeben ist und in welcher Form die Beteiligung der Kinder möglich ist. Leitfragen waren immer

- » Spiegelt sich in der Norm, Regel oder Absprache unsere menschliche und konzeptionelle Grundhaltung und unser Leitbild wider?
- » Was entscheiden die Kinder? Was entscheiden die Erwachsenen? Was wird gemeinsam entschieden? Wo kollidieren Kinderrechte und eine Fürsorgepflicht unsererseits zu diesem Thema und was hat Vorrang?
- » Ist die Norm, Regel oder Absprache barrierefrei umsetzbar und für alle gleichermaßen gültig?

Nachstehend ist ein Auszug aus den vereinbarten Qualitätskriterien und Absprachen je Thema zu finden, die für den Kinderschutz im KiKu Traubäum und somit für dieses Konzept relevant sind. Sie beschreiben die für alle Mitarbeiter*innen abgesprochenen und anzustrebenden pädagogischen Standards in unserer Kita.

Aufsichtspflicht und Sicherheit

- » Sämtliche Gefahren, die vom Gebäude, dem Gelände, der Inneneinrichtung oder dem didaktischen Material ausgehen können, werden durch unser Team minimiert, indem wir regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen machen. Schäden oder Gefahrenstellen werden an die Leitung oder die Sicherheitsbeauftragte gemeldet. Zudem wird bei der Anschaffung von neuem Material und Mobiliar immer die Eignung (Sicherheitsstandards, Altersempfehlungen, Brandklassen,...) berücksichtigt. Detailliertere Angaben dazu sind im KiKu Sicherheitshandbuch und im Brandschutzkonzept festgeschrieben. Zudem wird monatlich von der Sicherheitsbeauftragten und der Leitung ein Sicherheitscheck in der Kita durchgeführt. Jährlich wird eine umfassende Gefährdungsbeurteilung und eine Risikoanalyse durchgeführt.
- » Der morgendliche Sicherheitscheck im Gebäude und auf dem Außengelände ist ein wesentlicher Sicherheitsaspekt und wird täglich im Frühdienst durchgeführt, bevor Kinder die entsprechenden Bereiche betreten und bespielen.

- » Aufgrund von Gefahren halten wir die Türen von Räumen, die nicht kindersicher eingerichtet sind (Küchen, Lagerräume, Haustechnikräume, Büro, Personalraum, Werkraum) immer verschlossen, wenn sich keine Erwachsenen darin befinden. Fenster im Obergeschoss müssen immer abgeschlossen sein, wenn sich kein Personal im Raum befindet. Ebenso müssen Tore des Außengeländes und die Eingangstür immer abgeschlossen sein, wenn sie gerade nicht zum Durchgang genutzt werden und unbeaufsichtigt sind.
- » In den Bring- und Abholphasen, sowie bei Anwesenheit von externen Besuchern (z.B. Handwerker von Fremdfirma) dürfen die Kinder nicht unbeaufsichtigt außerhalb der Gruppen- und Nebenräume spielen oder unbegleitet unterwegs sein. Die Leitung informiert das Team im Vorfeld über jeden Besuchstermin von Externen.
- » Den Krippengruppen steht ein Verschluckungszyylinder zur Verfügung, mithilfe dessen gemessen werden kann, ob Material für den Einsatz im U3 Bereich zugelassen ist.
- » Wir bewahren privates Eigentum und Gefahrenstoffe, welches Kinder gefährden kann (z.B. Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, private Handtasche mit Zigaretten, Feuerzeug, Medikamente, Lebensmittel mit Koffein, verschluckbare Kleinteile, private Elektrogeräte, Chemikalien, Drogerieartikel, ...) stets verschlossen in Eigentumsfächern oder Personal- und Lagerräumen auf bzw. stellen Getränke der Erwachsenen (Verbrühungsgefahr, Koffein,...) für Kinder unzugänglich im Erzieherschrank auf. Rauchen ist grundsätzlich nur außerhalb des Kitageländes, in Pausen und nicht in Sichtweite der Kinder erlaubt.
- » Bei der Übergabe von Kindern (z.B. beim Wechsel vom Regelbetrieb in den Spätdienst) ist zusätzlich immer das Gruppenbuch einschließlich korrekt geführter aktueller Anwesenheitsliste der Kinder zu übergeben.
- » Eine Abholung der Kinder kann ausschließlich durch Personen erfolgen, die schriftlich in der Abholberechtigung des Betreuungsvertrags von den Eltern hinterlegt wurden. Für minderjährige Abholberechtigte über 14 Jahren muss zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegen. Kindern unter 14 Jahren können nicht als Abholberechtigte benannt werden. Falls eine abholberechtigte Person dem Team noch unbekannt ist, muss ein offizielles Ausweisdokument zur Identifizierung vorgelegt werden. In kurzfristigen Notfällen können Kinder einmalig von Personen abgeholt werden, wenn die Eltern dies telefonisch mit uns besprechen und vor der Abholung zusätzlich eine Erlaubnis per E-Mail von der im BV hinterlegten Emailadresse an uns senden.
- » Ein unbeaufsichtigtes Spielen der Kinder in Neben- oder Mehrzweckräumen oder im Garten ist nur zulässig, wenn die Türen zu dem Spielort geöffnet bleiben (akustischer Kontakt noch gegeben) und in regelmäßigen Abständen von einigen Minuten Sichtkontrollen („Stippvisiten“) erfolgen. Es liegt in Ermessen des betreuenden Personals, ob betreffende Kinder im Hinblick auf ihren Entwicklungsstand gesehen ohne Selbst- oder Fremdgefährdung unbeaufsichtigt spielen können und schon in der Lage sind Regeln einzuhalten. Auch die Kinderanzahl und Kinderkonstellation ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei U3 Kindern ist ein unbeaufsichtigtes Spielen in keinem Fall zulässig.

- » Die Aufsichtspflicht kann grundsätzlich nur von qualifiziertem Personal, welches bei KiKu über einen gültigen Arbeitsvertrag beschäftigt ist, übernommen werden. Bei Ausnahmen (z.B. Therapeuten von Inklusionskindern) muss immer eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, deren Inhalt die Aufsichtspflicht regelt..
- » Die Aufsichts- und Freispielführung ist so zu führen, dass uns jederzeit bekannt ist, wie viele Kinder sich in unserer Obhut befinden und wo diese sich gerade aufhalten. Auf dem Außengelände verteilen wir uns so, dass wir das gesamte Gelände überblicken können. Insbesondere die Türen, Tore und Spielgeräte mit Gefahrenpotential müssen jederzeit überblickt werden.
- » Das Kita- Personal wird jährlich zu den Themen Aufsichtspflicht, Hausordnung, Sicherheit, Hygiene, Infektionsschutz, Brandschutz, Notfall- und Evakuierungskonzept, Datenschutz und Kinderschutz belehrt. Alle Mitarbeiter*innen nehmen alle 2 Jahre an einer Schulung zur Ersten Hilfe in Betreuungseinrichtungen teil. Zusätzlich zur Kitaleitung sind eine Sicherheitsbeauftragte und eine Hygienebeauftragte durch den Kitaträger und die Leitung geschult, um in der Kita mitverantwortlich die Sicherheits- und Hygienestandards zu überwachen.
- » Für die Arbeit mit Kindern werden im KiKu Traumbaum Köln ausschließlich Personen beschäftigt, die gemäß Personalvereinbarung des Kinderbildungsgesetzes dafür qualifiziert sind. Zudem muss bei Beschäftigungsbeginn und alle 5 Jahre wiederholt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden, welches keine Eintragung enthält.
- » Ausflüge mit Kindern finden nur nach vorheriger Absprache im Team und mit der Leitung statt. Grundsätzlich ist dabei ein Notfalltelefon, ein Erste-Hilfe-Koffer und das Gruppenbuch mit den Notfallnummern mitzuführen. Bei allen Ausflügen muss grundsätzlich immer mindestens zwei Pädagog*innen mitgehen. Bei Waldausflügen oder sonstigen undurchsichtigen Geländen drei Personen, wobei davon mindestens immer eine Fachkraft sein muss.
- » Das Personal hat die Aufgabe Kinder vor dem Einfluss übermäßiger schädlicher Umwelteinflüsse (Hitze, Kälte, Giftstoffe,...) zu schützen. Einerseits durch adäquate Bekleidung und aber auch durch zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. Sonnencreme, Aufenthalt im Schatten, Heizen und Belüften von Räumen, Kein Zugang zu Giftstoffen wie z.B. giftigen Pflanzen bei Ausflügen,...
- » Vorgaben zu den Mindestpersonalschlüsseln bei Personalausfällen sind im Notfallkonzept niedergeschrieben. Ebenso alle Notfallnummern des Trägers und Jugendamtes.

Körperkontakt, pflegerische Tätigkeiten, Toilettengang und Intimsphäre

- » Körperkontakt zwischen dem Personal und Kindern erfolgt immer nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes oder als Hilfestellung, pflegerische Routine oder Begleitung im Alltag (z.B. Hand halten beim Spaziergang, auf den Arm nehmen von U3 Kindern in der Eingewöhnung in der Bringphase, Eincremen mit Sonnencreme vor dem Rausgehen, Hilfestellung bei Bewegungsangeboten oder beim Umziehen). Kinder

können immer frei entscheiden, ob sie diesen Körperkontakt annehmen möchten oder nicht. Wir beachten dabei die Grenzsignale des Kindes. Kinder werden ermutigt, Tätigkeiten wie z.B. das Umziehen, das Eincremen eigenständig auszuführen, wenn sie dazu bereits in der Lage sind.

- » Beim Wickeln, der Unterstützung beim Toilettengang, Abwaschen von Kindern im Intimbereich z.B. nach versehentlichem Einkoten und beim Eincremen von Kindern mit Sonnencreme tragen wir grundsätzlich Einmalhandschuhe aus Vinyl.
- » Wir begleiten unser Handeln sprachlich. Wir fragen Kinder, ob Handlungen vorgenommen werden sollen und kündigen die Handlungen vor der Durchführung an. Ältere Kinder, die die Toilette bereits aufsuchen, werden gefragt, ob man die Toilettenkabine bei Unterstützungsbedarf betreten darf, wenn sie sich darin befinden.
- » Die Kindertoilettenkabinen in der Kita sind nicht abschließbar, haben aber ein zweifarbiges Wende-Symbol an der Tür, anhand dessen erkannt werden kann, ob eine Toilettenkabine derzeit besetzt oder frei ist.
- » Der Wickelbereich soll beim Wickeln nicht für unbeteiligte Personen einsehbar sein. Insbesondere in den Kitagruppen achten wir darauf, dass Kinder nicht dann gewickelt werden, wenn im Waschraum andere Kinder die Hände waschen oder Toilettengänge erledigen. Das Umkleiden von Kindern z.B. nach versehentlichem Einnässen soll nicht vor der restlichen Kindergruppe oder gar anderen Eltern oder Externen erfolgen.
- » Kinder halten sich grundsätzlich bekleidet in der Kita auf. Beim Planschen im Sommer tragen alle Kinder Badebekleidung. Das ausschließliche Tragen von Unterwäsche, z.B. nur eine Strumpfhose als Hose, nur ein Unterhemd als Oberbekleidung oder nur in Windel planschen ist nicht angemessen. Grundsätzlich sollen Kinder für den Kitabesuch so gekleidet sein, dass sie unbefangen und mit Bewegungsfreiheit spielen können, ohne dass dabei ihre Unterwäsche oder ihr entblößter Intimbereich zu sehen ist. Bei sehr kurzen Kleidern/Röcken tragen Kinder darunter eine kurze Hose, Strumpfhose oder Leggings, damit darüber hinaus ein Sitzen und Spielen im Sandkasten, Klettern auf Gerüsten und auf Bäumen oder das Rutschen auf der Rutsche möglich ist, ohne dass der Intimbereich unnötig verunreinigt oder aufgeschürft wird.
- » Auszubildende und Studierende, die bei KiKu einen Ausbildungsvertrag haben, üben pflegerische Tätigkeiten erst nach einer gewissen Einarbeitungszeit aus. Die in der Gruppe tätigen pädagogischen Kräfte versichern sich zunächst, dass ein Beziehungsaufbau zwischen der auszubildenden Person und dem Kind stattgefunden hat und diese in der Lage ist, Grenzen der Kinder zu respektieren. Zudem erfolgt zuvor immer erst eine Einarbeitung in die pflegerischen Routinen und die obenstehenden Punkte. Unentgeltliche Kurzzeitpraktikant*innen, Bewerber*innen bei einer Hospitation oder Schülerpraktikant*innen übernehmen grundsätzlich keine pflegerischen Tätigkeiten am Kind im Wickel- oder Toilettenbereich.
- » Wir benennen eigene Grenzen, wenn diese von Kindern überschritten werden (z.B. Kind fasst Pädagogin an die Brust oder setzt sich ungefragt auf deren Schoß, Kinder

küssen Pädagog*innen ungefragt) und leben dadurch auch als Vorbild vor, wie man seine Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper wahrnimmt.

- » Der Betreuungsvertrag gibt Auskunft darüber, ob ein Kind an ärztlichen oder zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen teilnehmen darf, das Kind auf Kopfläuse untersucht werden oder Fieber gemessen werden darf. Fiebermesser erfolgt grundsätzlich nicht rektal, sondern nur an Stirn oder Aussenohr. Die Leitung stellt dem Team die Informationen aus den Betreuungsverträgen in tabellarischer Übersicht (Dokument „Wichtige Infos zu allen Kindern“ im pädagogischen Kanal M365 Belegunliste) zur Verfügung. Jede Gruppe ergänzt diese Informationen für ihre Kinder mit wichtigen Infos zu Gewohnheiten und Bedürfnissen der Kinder aus dem Alltag (Besonderheiten, Schlafverhalten, Windeln, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, besondere Absprachen mit den Eltern,...).

Sprache, Kommunikation und Interaktion

- » Alle Beteiligten in der Kita haben ein Recht auf eine eigene Meinung und auf Beschwerde.
- » Wir begeben uns in der Kommunikation mit Kindern auf Augenhöhe und kommunizieren mit ihnen kindgerecht ohne Fachwörter. Kinder werden nicht mit Kosenamen oder Verniedlichungen benannt oder angesprochen.
- » Wir sind uns bewusst, dass wir trotz der Kommunikation auf Augenhöhe keine partnerschaftliche Beziehung zu den Kindern haben. Kinder haben selbstverständlich die gleichen Menschenrechte wie Erwachsene, sind aber keine kleinen Erwachsenen. Wir Erwachsene haben die Verantwortung für die Kinder. Die Kinder aber nicht für uns Erwachsene.
- » Wir pflegen respektvolle, wertschätzende, wohlwollende, gewaltfreie und höfliche Umgangsform und hinterfragen unsere Wortwahl und unseren Sprachgebrauch im Hinblick auf kindgerechte Inhalte, Diskriminierungen und Stereotypisierungen. Wir nehmen die Kinder ernst und schenken ihnen Vertrauen.
- » Wir achten die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes und streben zugleich aber auch an, alle Kinder gleichberechtigt zu behandeln. Zeit, Dialogbereitschaft, Zuwendung, Lob und Förderung steht allen Kindern in gleichem Maße zu.
- » Wir zeigen den Kindern bei Fehlverhalten logische Konsequenzen auf, anstatt zu bestrafen.
- » Die Kinder werden in Konfliktsituationen begleitet, einen Lösungsweg zu erarbeiten und es wird versucht Schuldzuweisungen zu vermeiden.
- » Im Sinne unserer inklusiven Grundhaltung versuchen wir barrierefreie Kommunikationswege zu schaffen (z.B. Gebärdensprachedolmetscher für Elternabende bei gehörlosen Eltern, Babysignal für Kleinstkinder ohne lautsprachliche Kompetenzen, Vertragsunterlagen und Elterninfos bei Bedarf in weiteren Sprachen).

- » Lob bedeutet für uns, die Kinder in erwünschten Verhaltensweisen zu bestärken, ihr Wesen dabei aber nicht zu bewerten.
- » Um das Vertrauen der Kinder zu wahren, erfragen und hinterfragen wir deren Geheimnisse nicht. Der Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen wird erklärt. Ebenso, dass Hilfe holen kein Petzen ist. Wir verpflichten Kinder nie zur Geheimhaltung.
- » Regeln werden gemeinschaftlich erarbeitet, regelmäßig reflektiert, neu verhandelt und erklärt. Weichen Pädagog*innen in ihrem Verhalten von vereinbarten Regeln ab, müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen und diese transparent gemacht werden.
- » Kinder entscheiden selbst, ob und wie lange sie an Bildungsangeboten teilnehmen, sowie mit wem und womit sie sich in der Freispielzeit beschäftigen.

Essen

- » Die Kita stellt den Kindern gemäß Ernährungskonzept ausgewogene und gesunde Mahlzeiten und Getränke zur Verfügung. Die Speisepläne samt Allergienhinweisen sind für die Eltern, Kinder und das Personal im Flur bebildert und in Schriftform ausgehängt. Bei der Gabe von Lebensmitteln ist stets auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes zu achten (Unverträglichkeiten, keine Gelatine oder Schweinefleisch für muslimische Kinder).
- » Bei der Verarbeitung und Verabreichung von Lebensmitteln wird stets auf deren Größe und Konsistenz geachtet. Es wird dabei geschaut, ob für Kleinkinder eine Erstickungs- oder Verbrühungsgefahr ausgehen kann. (Kirschtomaten oder größere Weintrauben zb immer einmal in der Mitte teilen, Schüsseln mit sehr heißer Suppe zur Selbstbedienung der Kinder erstmal nur halb füllen und etwas abkühlen lassen,...).
- » Ob, was und wieviel ein Kind isst, entscheidet das jeweilige Kind grundsätzlich selbst.
- » Kinder müssen ihren Teller nicht leer essen, wenn sie satt sind. Kinder werden sensibilisiert, ihr Hungergefühl wahrzunehmen und die gewünschte Essensportion selbst einzuschätzen und zu portionieren. Sie erhalten auch einen Nachtisch, wenn sie nicht aufgegessen haben. Es gibt keinen „Probierzwang“ für von Kindern abgelehnte Lebensmittel. Bei der Portionierung soll aber auch die Frage der Verteilungsgerechtigkeit in der sozialen Gemeinschaft berücksichtigt werden.
- » Essen ist kein Erziehungsmittel und soll weder als Belohnung, Trost oder gar Strafe eingesetzt werden.
- » Die Kinder entscheiden selbst über die Zusammensetzung der Tischgemeinschaften und das Essen wird als kommunikatives Gemeinschaftserlebnis gestaltet.

Schlafen

- » Ob und wie lange ein Kind schläft, hängt von seinem individuellen Schlafbedürfnis ab. Die Schlafenszeiten werden im Kleinteam und mit den Eltern abgesprochen und regelmäßig eine Rückmeldung über das Schlafverhalten und -bedürfnis gegeben. Es

gibt keine Altersgrenzen und keinen Schlafzwang für Kinder, die kein Schlafbedürfnis haben.

- » Für schlafende Kinder ist immer eine Schlafwache durch eine Aufsichtsperson sicher zu stellen. Eine technische Überwachung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (S. Aushang „Anweisungen zur Schlafwache“ in den Schlafräumen und KiKu Belehrung „Schlafwache“).
- » Kinder schlafen wegen potentieller Erstickungsgefahr nur mit Schlafsäcken auf festen Matratzen bzw. in den Körbchen/Kinderbetten. Keine Verwendung von Kopfkissen, Decken, Nestchen, Fellen oder Etagenbetten. Kinder im ersten Lebensjahr werden in Rückenlage schlafen gelegt.

Umgang mit Medien

- » Kindern werden ausschließlich altersgerechte Medien (Bücher, Musik, Hörspiele, Bildkarten, Internetseiten, Kostüme, Spielwaren,...) zur Verfügung gestellt. Als Orientierung dienen dabei z.B. Hersteller- oder FSK-Angaben. Gewaltverherrlichende Medien, nicht kleinkindgerechte Materialien zur sexuellen Aufklärung oder sonstige für Kleinkinder verstörende Inhalte z.B. Bilder aus der Kriegsberichterstattung, Massentierhaltung o.ä. haben in der Kita absolut keinen Platz.
- » Darüber hinaus bringt das pädagogische Personal nur Medieninhalte aktiv in den pädagogischen Alltag mit ein, wenn sich dessen Inhalte mit unseren Werten, unserer pädagogischen Konzeption und unserem Leitbild decken. Zum Schutz vor Diskriminierung und im Sinne unserer Werteerziehung werden keine Medien verwendet, deren Inhalte ethnisch, geschlechtlich oder anderweitig stereotypisierend oder diskriminierend sind. (z.B. „Indianer-“ oder „Zigeunerkostüme“ im Rollenspielbereich, Lieder wie „Drei Chinesen mit dem Kontrabass“ oder „Aram Sam Sam“).

Datenschutz

- » Alle sensiblen personenbezogenen Daten werden von uns sicher aufbewahrt. Gruppenbücher und Kinderdokumentenmappen werden in abschließbaren Schränken aufbewahrt, wenn die jeweilige Gruppe nicht in Betrieb ist und kein Personal zugegen ist.
- » Das Büro ist stets abgeschlossen, wenn es nicht besetzt ist und sensible personenbezogene Daten werden in abschließbaren Schränken und Containern aufbewahrt.
- » Fotobestellungen für die Portfolios und Aushänge erfolgen ausschließlich über die Kita-Fotobestellung.
- » Digital werden personenbezogene Daten ausschließlich auf passwortgeschützten Endgeräten in den dafür vorgesehenen Speicherplätzen in M365 abgelegt und die Endgeräte vor der Nutzung durch Unbefugte geschützt. Eine Speicherung von Kitadaten auf privaten Datenträgern ist nicht erlaubt.

- » Mit Kindern, Eltern, Besuchern, Kooperationspartnern oder öffentlich teilen wir keine personenbezogene Daten der Kinder, Familien oder Mitarbeiter ohne explizite schriftliche Einwilligungen (Liste „Wichtige Infos zu allen Kindern“). Emailadressen mit mehr als einem Empfänger außerhalb des KiKu-Unternehmens werden immer in Blindkopie versendet. Eltern werden ausschließlich über die dienstliche Emailadresse der Mitarbeiter*innen angeschrieben.
- » Im Austausch mit Kooperationspartnern im Interesse des Wohlergehens oder der Frühförderung eines Kindes (z.B. Zusammenarbeit mit Frühförderzentren, Therapeuten, Schulen,...) muss immer eine von allen Sorgeberechtigten unterschriebene Schweigepflichtsentbindung vorliegen.

1.2.3. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

Ich habe das allgemeine Kinderschutzkonzept von KiKu und das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept der Kita KiKu Traubbaum Köln gelesen und bin mit den Inhalten vertraut.

Ich verstehe den Schutz der Kinder und ihrer Rechte als oberstes Gebot in der Arbeit mit Ihnen.

In meiner alltäglichen Arbeit als Mitarbeiter*in im KiKu Traubbaum handel ich nach den im Konzept niedergeschriebenen Vorgaben und Regeln und ich bin über mögliche arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachten oder Fehverhalten informiert.(s. Verhaltenskodex und Verhaltensampel).

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach §8a oder §47 SGB VIII handel ich gemäß den Vorgaben für intervenierenden Kinderschutz dieses Einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes.

Ich trage nach bestem Wissen und Gewissen täglich dazu bei, dass die Kita für alle Kinder ein sicherer Ort ist, an dem eine Kultur der Achtsamkeit, des sich Einmischens und Hinschauens, sowie des Mit- und Füreinander gelebt wird. Ich kenne die Rechte der Kinder und richte mein pädagogisches Handeln danach aus.

Ort, Datum

Unterschrift

1.2.4. Risikoanalyse

Das Ziel der Analyse ist Risiken, aber auch Potenziale der Kita in Bezug auf das Kindeswohl aufzuspüren. Es geht darum, die Einrichtung in der Gesamtheit ihrer Strukturen Abläufe und aller Beteiligten aus der Täter*innen-Perspektive in den Blick zu nehmen: Wo könnte man Schwachstellen ausnutzen, um sich Kindern unangemessen und übergreifig zu nähern, wenn man böswillig wäre? An welchen Stellen ist übergreifiges Verhalten (leichter) möglich? Welche Situationen begünstigen den Missbrauch von Macht - absichtlich oder fahrlässig? Diese Analyse wurde zuletzt im Juni 2024 durchgeführt und wird jährlich in den Blick genommen. Die aktuelle Dokumentation befindet sich im Anhang.

1.3. Personal / Mitarbeitergespräche

Im KiKu Traumbaum sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Unser vertrauensvolles Miteinander wird durch einen offenen Dialog zum Thema ‚sexualisierte Gewalt und andere Übergriffe‘ gestützt. Auf diese Weise dient die Sensibilisierung des Teams der Gewaltprävention. Hierzu gehört, dass wir die in diesem Konzept verschriftlichten Grenzen und Standards als verbindlich ansehen. Wir verstehen Prävention als grundlegenden Handlungsweg, um physischen wie psychischen Schaden abzumildern und bestenfalls zu verhindern.

Unterstützend wirken hierzu folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige Reflexion von Handlungen und Haltungen einzelner Mitarbeiter oder des Gesamtteams in den Teamsitzungen.
Hierbei stehen im Fokus:
 - Der Umgang mit körperlicher Nähe bzw. Distanz zum Kind
 - Eine klare Definition und Einhaltung der jeweiligen Rollen
 - Die Haltung dem Kind gegenüber
 - Der Umgang mit Stress/Ärger/Aggression bzw. Überforderung
 - Ein wertschätzender und höflicher Umgang miteinander

Gegenseitige Hospitationen innerhalb des Teams zur Unterstützung der Feedbackkultur.

- Schulung der pädagogischen Fachkräfte dahingehend, alle Beobachtungen, die auf eine Gefährdung eines Kindes hinweisen
 - ernst zu nehmen,
 - zu dokumentieren,
 - dem Team und der Leitung mitzuteilen,
 - diese gemeinsam einzuschätzen und zu bewerten.
- Jährliche, schriftliche Unterweisung aller Mitarbeiter zum „Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII“.
- Regelmäßige kollegiale Beratungen, bei Bedarf mit Supervision oder Coaching.
- Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeiter zum Thema Prävention und Kinderschutz.
- Unsere Personalauswahl erfolgt nach Belastbarkeit, Reflexionsvermögen, Fachkompetenz und beruflicher Erfahrungen. Die Anforderungs- und Kompetenzprofile werden regelmäßig reflektiert und evaluiert.
- Befragung neuer Mitarbeiter im Vorstellungsgespräch zu ihrer Haltung, ihrem Umgang und zu bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen, um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen.

- Betonung der notwendigen Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns im Vorstellungsgespräch.
- Belehrung aller Mitarbeiter zum tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bei Einstellung und danach jährlich durch die Einrichtungsleitung. Diese Belehrung wird schriftlich festgehalten und der Personalakte beigelegt.
- Vorstellung des Schutzkonzepts für neue Mitarbeiter.
- Verpflichtung aller Mitarbeiter unabhängig vom Anstellungsverhältnis/Aufgabengebiet (d.h. dies gilt auch für Praktikanten, Ehrenamtliche, Hausmeister, Küchenmitarbeiter etc.) zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu Beginn der Anstellung und in Folge alle fünf Jahre.
- Verpflichtung aller in unseren Einrichtungen tätigen Personen zum Unterschreiben einer Selbstverpflichtungserklärung zu Beginn der Anstellung und in Folge jährlich. Hiermit möchten wir potentielle Täter abschrecken und allen Erwachsenen in der Kindertagesbetreuung klare Orientierung vermitteln.

1.4. Unsere Verhaltensampel

Die Verhaltensampel teilt Verhaltensweisen Kindern gegenüber übersichtlich in die drei Kategorien „rot“, „gelb“ und „grün“ ein. Wie bei einer Verkehrsampel soll sie allen im KiKu Traumbaum anwesenden und tätigen Personen eine Orientierung geben, welche Verhaltensweisen absolut unerwünscht bzw. mitunter auch strafbar sind, welche kritisch zu betrachten sind und welche erwünscht und pädagogisch richtig sind.

Für Mitarbeiter*innen

bietet die Verhaltensampel zahlreiche Vorteile und fördert Transparenz sowie Sicherheit auf verschiedenen Ebenen. Sie schafft eine klare Struktur und Richtlinien, die für Kinder, Familien und Mitarbeitende gleichermaßen von Bedeutung sind. Sie schafft klare Standards und Erwartungen für das pädagogische Verhalten. Somit verfügen Mitarbeitenden über klare Leitlinien, welche Orientierung geben. Dadurch erhalten sie ein sicheres Arbeitsumfeld und können ihre Aufgaben effektiv und verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Für unsere Kinder

bedeutet die Verhaltensampel Transparenz. Sie ermöglicht ihnen zu verstehen, welche Verhaltensweisen von den Erwachsenen akzeptiert und welche nicht toleriert werden. Sie wissen, welche Grenzen eingehalten werden müssen und haben dadurch eine klare Orientierung. Die Ampel schafft ein Bewusstsein dafür, wann es angemessen ist, sich aus gutem Grund zu beschweren. Kinder können dadurch ihre Rechte besser wahrnehmen und ihre Partizipation stärken.

Für unsere Familien

bietet die Verhaltensampel ebenfalls Transparenz. Sie erhalten klare Informationen darüber, welches erwachsene Verhalten in der pädagogischen Einrichtung erlaubt ist und welche Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind. Dies ermöglicht den Eltern, in die Einrichtung Vertrauen zu haben und sich dadurch sicher sein zu können, dass ihre Kinder in einem geschützten Umfeld betreut werden. Sie wissen, dass hier Standards gelten und das Wohl der Kinder oberste Priorität hat.

Die Verhaltensampel dient somit als grundlegendes Instrument, welches sowohl die Sicherheit der Kinder fundamentiert als auch die Partizipation eines Hauses stärkt, da sie verbindliche Standards bietet. Sie schafft eine gemeinsame Basis für alle Beteiligten.

Die Verhaltensampel wurden am 17.03.2023 im Rahmen unseres pädagogischen Teamtages mit dem pädagogischem Team des KiKu Traumbaum erarbeitet. Seitdem wurde diese auf einem Teamtage im November 2023 und im Rahmen diverser Teamsitzungen immer wieder evaluiert. Sie ist Teil immer wiederkehrender Arbeit und verändert sich ebenso, wie sich das Haus, die Eltern und Kinder sowie die Gesellschaft, in welcher wir eingebettet sind, verändert.

Roter Bereich

Im roten Bereich der Verhaltensampel werden Verhaltensweisen gekennzeichnet, die unter keinen Umständen tolerierbar sind. Dies können beispielsweise körperliche Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung oder Mobbing sein. Durch die klare Kennzeichnung dieser Verhaltensweisen als "rot" wird verdeutlicht, dass sie in keiner Weise akzeptiert oder gerechtfertigt werden können. Dies schafft ein starkes Bewusstsein dafür, dass diese Art von Verhalten strikt vermieden werden muss, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

ROT: So dürfen sich Erwachsene gegenüber Kindern nie verhalten!

- Angst einjagen
- Drohen
- Intimbereich unsittlich/ ohne Grund berühren
- Kinder bestrafen
- bloßstellen, auslachen, Vorführen
- für andere wahrnehmbar über Kinder oder deren Familie lästern
- am Arm ziehen, wenn das Kind nicht hört
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kinder ihre eigene Intimsphäre aberkennen
- Emotionalen Druck ausüben
- Körperliche Gewalt ausüben
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen

- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Unangemessene Materialien zur Aufklärung
- Aufreizende Kleidung tragen
- Kinder küssen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Grundbedürfnisse verbieten
- Hilfe untersagen
- Essen verwehren
- Ignorieren, wenn ein Kind um Einhaltung bittet
- Eltern/Familie diskreditieren
- Kinder bevorzugen/ benachteiligen

Da wir diese Regeln miteinander vereinbart haben und Konsens besteht, kann davon ausgegangen werden, dass die beruflich agierenden Erwachsenen Personen des Traumbaumes sich verbindlich an diese halten. Dennoch muss vereinbart werden, wenn jemand eine oder mehrere dieser verbindlichen Absprachen tangiert oder korrumpiert. Auch betriebsfremde Personen unterliegen diesen Regeln.

So reagieren wir auf Regelverstöße

- Wir sprechen die Person umgehend an. Eventuell in Gegenwart des tangierten Kindes
- Nach dem ersten Schritt wird die Leitung oder Qualitätsleitung informiert.
- Die Leitung informiert die zuständige Qualitätsleitung und somit den Träger
- Ein Hausverbot wird gegebenenfalls ausgesprochen
- Der Vorgang wird vollumfänglich dokumentiert, von Zeugen redigiert und abgezeichnet
- Wir melden den Vorfall laut §475GB VIII

Gelber Bereich

Der gelbe Bereich der Verhaltensampel umfasst Verhaltensweisen, die zwar pädagogisch fragwürdig sein können, jedoch in bestimmten Situationen gerechtfertigt werden könnten. Hierzu zählen beispielsweise erhöhte Lautstärke, ein strengerer Tonfall oder das Setzen von klaren Grenzen. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Verhaltensweisen sorgfältig abgewogen und im besten Interesse des Kindes eingesetzt werden sollten. Die Verhaltensampel dient als Erinnerung daran, dass der gelbe Bereich eine erhöhte Sensibilität erfordert und stets mit Bedacht angewendet werden sollte.

Dieses Verhalten ist Grenzwertig

Gelbes Verhalten ist grenzwertig und soll vermieden werden. Wenn es jedoch vorkam, muss dies den Kindern erklärt werden. Die Kinder haben ein Recht, die Situation vollumfänglich zu verstehen. Ferner haben Sie das gleiche Recht auf Klärung, wie jede andere Person auch.

- Das Kind unterbrechen, während es sich zu erklären versucht
- Verabredungen selbst nicht einhalten
- Kitaregeln brechen
- Lügen
- Ein Kind wegtragen (ohne Eigen- oder Fremdgefährdung)
- Die Kinder anschreien
- Kinder überfordern, verbal oder inhaltlich
- Physisch und verbal eingreifen, um einen Übergriff auf sich oder andere zu unterbinden
- Intimität in der Toilette stören ohne um Erlaubnis gefragt zu haben
- Willkürliches Ändern oder aufheben von festen Regeln
- Im Kommandoton mit den Kindern agieren

Auch hier darf davon ausgegangen werden, dass sich die handelnden erwachsenen Personen an die Regeln halten, da diese im Konsens beschlossen wurden und zumeist auch gesellschaftlichen Konsens haben dürften. Auch hier geben wir uns verbindliche Handlungsleitlinien, welche unbedingt einzuhalten sind.

So reagieren wir auf Verstöße im gelben Bereich

- Wir sprechen die Person umgehend an. Wir weisen auf das grenznahe Verhalten hin
- Wir besprechen uns, nachdem die „gelbe Situation“ beendet ist
- Wir sprechen mit den tangierten Kindern und klären den Sachverhalt offen und ehrlich
- Gegebenenfalls sprechen wir die Leitung an
- Gegebenenfalls folgt ein Gespräch mit der Leitung

Grüner Bereich

Im grünen Bereich der Verhaltensampel werden schließlich die pädagogischen Verhaltensweisen hervorgehoben, die ausdrücklich erwünscht und förderlich sind. Dies können beispielsweise respektvoller Umgang, aktives Zuhören, Ermunterung zur Selbstständigkeit und positive Verstärkung sein. Durch die deutliche Markierung dieser Verhaltensweisen als "grün" wird verdeutlicht, dass sie die Grundlage für eine positive und unterstützende pädagogische Beziehung bilden.

Dieses Verhalten ist absolut erwünscht

Dieses Verhalten ist sowohl pädagogisch als auch menschlich vollkommen erwünscht. Auch grünes Verhalten kann zu Missmut beteiligter Personen führen. Das Kind hat das Recht auf eine Erklärung, wenn ihm der Sachverhalt nicht klar wurde. Dies muss gegebenenfalls im Nachhinein geschehen.

- Mit den Kindern spielen
- Die Kinder und deren Familie wertschätzen und Beziehungen pflegen
- Die Kinder in ihrer Autonomie unterstützen
- Zuhören
- Kinder und deren Familie gleichbehandeln
- Kinder ermutigen, begleiten und bestärken
- Vorurteilsbewusst agieren und interagieren
- Ansprechpartner für die Kinder und deren Familien sein
- Gefühlen Raum und Wertschätzung geben
- Wickel- und Pflegesituationen freundlich professionell gestalten
- Verbale Unterstützung zur Verselbständigung, z.B. selbst anziehen, essen oder pflegen
- Angemessene physische Unterstützung bei der Pflege
- Kindern auf Wunsch -angemessene- körperliche Zuwendung geben
- Trösten
- Regeln einhalten
- Sich konsequent verhalten
- Authentisch sein
- Stimme und Kraft der Stimme im Sinne der Kinder einsetzen/ kontrollieren
- Nähe und Distanz immer wieder austarieren und abgleichen
- Freundlichkeit leben

Wir sind uns einig, dass wir uns immer grün verhalten wollen und dies zur Zielsetzung haben. Wir sind uns als Team ebenso bewusst, dass es nicht ausgeschlossen ist, in eine Lage zu kommen, welche das korrekte und somit gewollte Verhalten negieren können. Wir setzen uns als Team gemeinsam das Ziel, unseren Idealen so nahe zu kommen, wie das möglich ist.

Wir nutzen die Kraft unserer Gemeinschaft, um uns gegenseitig bei der Erreichung der Ziele zu unterstützen.

So unterstützen und bestärken wir einander, wenn wir gewolltes Handeln beieinander feststellen:

- Wir geben einander positives Feedback
- Wir bestärken uns gegenseitig und erfreuen uns gemeinsam an Erfolgen
- Wir reflektieren unser Verhalten immer wieder im Rahmen der Teamsitzung
- Wir kommunizieren miteinander und definitiv nicht übereinander
- Wir kommunizieren wohlwollend und Ressourcenorientiert
- Wir kommunizieren transparent
- Wir reflektieren uns bei Bedarf und turnusmäßig mit unserer Qualitätsleitung

Strukturqualität und Gesundheitsmanagement als Präventions- und Schutzmaßnahme

Neben den Regelungen im Punkt "Sicherheit und Aufsichtspflicht" im Verhaltenskodex sollen eine Reihe weiterer Maßnahmen den Schutz, die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder sicherstellen.

Alle Kinder der Kita und Besucherkinder sind durch die Unfallkasse NRW unfallsversichert. Dies gilt für die Zeit des Aufenthaltes in der Kita und die Wegunfälle auf der Strecke zwischen Kita und ihrem zuhause.

Beim Bau der Kita und den Raumkonzepten, sowie der Einrichtung des Mobiliars und der vorbereiteten Umgebung werden die Sicherheitsvorgaben der Unfallkasse zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und die Vorgaben aus unserem KiKu Sicherheitskonzeptes beachtet. (Broschüren- Unfallkasse Nordrhein- Westfalen, (unfallkasse-nrw.de), um Unfälle vorzubeugen.

In allen Gruppen und Mehrzweckräumen stehen Erste Hilfe Material (Verbandskasten)- Alarmpläne und Notrufnummern zur Verfügung.

Das gesamte pädagogische Personal wird alle 2 Jahre durch einen externen Fortbildungsanbieter in Erster Hilfe für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen geschult.

Jährlich wird das Personal zu den Themen Infektionsschutz, Brandschutz, Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung, Hausordnung, Datenschutz und Sicherheit belehrt.

Zweimal jährlich finden Evakuierungsübungen im Haus statt.

Die Kita kooperiert mit dem Gesundheitsamt, Zahnmedizinischem Dienst, Zahnprophylaxe für Kinder, sowie Hausbegehungen zum Thema Hygiene und Infektionsschutz und Meldungen von meldepflichtigen Krankheiten.

Die Kita informiert die Eltern bei Vorliegen von meldepflichtigen Krankheiten durch Aushänge an der Infotafel.

Die Kitaleitung überprüft bei Vertragsabschluss bzw spätestens zum 25 Lebensmonat eines jeden Kindes das Vorliegen der erforderlichen Masernschutzimpfung und Vorsorgeuntersuchungen und meldet Nichtvorliegen entsprechenden Behörden.

Sämtliche bauliche und elektrische Installationen werden in den gesetzlichen vorgesehenen Frequenzen auf Sicherheit überprüft bzw. Instand gesetzt (Elektrogeräteprüfung, Trinkwasseruntersuchungen, Sicherheitstüren, Aufzug und Brandmeldeanlage, Außenspielgeräte, jährliche Spielsandreinigung...).

Die Hygienestandards werden gemäß unseres Hygienekonzeptes nach HACCP- Standard umgesetzt. Die Vorgaben für den Brandschutz ergeben sich aus unserem Brandschutzkonzept und dem Notfall- Evakuierungskonzept.

Vorgabe für eine gesunde Ernährung erben sich aus dem KiKu Ernährungskonzept und den DGE-Qualitätsstandards für die Kitaverpflegung.

Nach Möglichkeit werden nachhaltige Produkte, Ressourcen und Prozesse genutzt, um den Kindern ein gesundes und gesundheitsförderliches Lebensumfeld zu bieten.

Die Richtlinien zur Verpflegung der Kinder ergeben sich aus unserem Ernährungskonzept. Spielwaren und Mobiliar werden ausschließlich über Kitazulieferer bezogen. Bei Erwerb überprüft, ob eine Alterseignung und ein CE- Kennzeichnung des Produkts vorliegen.

1.5. Partizipation im KiKu Traumbaum

Bei uns erhalten Kinder die Möglichkeit, ihre Rechte eigenständig wahrzunehmen und den Alltag aktiv mitzugestalten. Bei KiKu legen wir großen Wert auf das Prinzip der Partizipation. Dies entspringt unserer bewussten Entscheidung, wie Macht in der Kita verteilt werden soll. Bei uns gibt es keinen Raum für Willkür - wir respektieren die Rechte der Kinder. Die Kita betrachten wir als einen Ort, an dem die Grundlagen der Demokratie gelegt werden. Wir integrieren die Kinder in die Gestaltung des gemeinsamen Alltags und nehmen ihre Wünsche, Interessen und Bedürfnisse ernst.

Partizipation zeigt sich auf individueller Ebene durch eine einfühlsame Interaktion zwischen Kindern und pädagogischem Personal. Wir achten stets darauf, dass das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit, auch bei den jüngsten Kindern, respektiert wird.

Partizipation auf Gruppenebene entfaltet sich durch gemeinschaftliche Entscheidungsprozesse und ebensolchen Handeln. Die Kinder erfahren täglich, dass ihre Stimme zählt, dass sie Rechte haben und sie in ihrer eigenen Welt wirksam sind. Ob es um das Festlegen des Ziels für einen gemeinsamen Ausflug, die Mitgestaltung des Gruppenraums oder die Planung eines Sommerfests geht, wir treffen Entscheidungen gemeinsam.

Auf institutioneller Ebene fördern wir Beteiligung durch die Einrichtung von Kinder-Gremien und die transparente Kommunikation von Rechten (wie z.B. Kinderrechte, Verfassung, Verhaltensampel). Dies beinhaltet auch den Einsatz von Beschwerdeverfahren: Wir nehmen Rückmeldungen von Kindern, egal ob positiv oder kritisch, ernst und bearbeiten sie zuverlässig. Dabei halten wir uns daran, dass den Beschwerdegebern der aktuelle Stand und die Sachlage der Beschwerde transparent gemacht wird.

Bei KiKu gelten die Prinzipien der Mitbestimmung auf sämtlichen Ebenen, einschließlich der erwachsenen Beteiligten. Folglich werden auch die Familien in den Partizipationsprozess einbezogen.

1.5.1. Beschwerdemanagement

"Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann."

Jedes Kind hat das Recht, sich zu beschweren. Über alles! Auch ungerechtfertigte Beschwerden werden ernstgenommen und die Situation wird dann mit den Kindern aufgeklärt.

Strukturell verankerte und pädagogisch begleitete Beschwerdeverfahren sind wesentliches Element des Kinderschutzes.

Jede Einrichtung bei KiKu ist verpflichtet, den Kindern effektive Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen, pädagogisch zu begleiten und aktiv herauszufordern.

Partizipation setzt voraus, dass wir Kindern Verfahren zur Verfügung stellen, wie sie ihre Rechte auch durchsetzen können. Ihr Feedback - positives wie negatives - muss aufgenommen und angemessen und zügig bearbeitet werden.

Jedes Kind muss wissen, dass es sich beschweren darf. Es muss wissen, wie oder bei wem es sich beschweren kann.

Alle Fachkräfte fordern die Kinder laufend zu ehrlichem Feedback auf.

Die Beziehung zwischen Kindern und Fachkräften muss so wohlwollend und tragfähig sein, dass die Kinder sich auch trauen, sich zu beschweren - auch über Erwachsene, z.B. Fachkräfte oder Eltern.

Unsere Fachkräfte wissen: Jede Interaktion mit Kindern kann Beschwerden in vielen Formen enthalten, z.B. jedes Gespräch, der Morgenkreis, eine Wickelsituation...

In jedem Beschwerdefall ist es wichtig, dass es als Folge der Beschwerde keine negativen Konsequenzen, wie Strafe oder Diskriminierung geben darf!

Gesetzlich verankert ist die Pflicht zur Einführung eines Beschwerdemanagements für Kinder in §16 des Kinderbildungsgesetzes von NRW sowie im SGB VIII § 45 zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.

§16 KiBiz

- (1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.
- (2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

1.5.2. Beschwerdeverfahren für Kinder

Strukturell verankerte und pädagogisch begleitete Beschwerdeverfahren sind wesentliches Element des Kinderschutzes. Kinder dürfen und sollen sich im Traumbaum Köln angstfrei über alles und jeden beschweren können. Dies schließt ein, dass Erwachsene im Sinne einer positiven Fehlerkultur auch Fehler eingestehen können und bereit sind, die Kinder kokonstruktiv an der Gestaltung des Kitaalltags zu beteiligen. Und auch, dass auf eine Beschwerde keine negative Konsequenz, wie z.B. eine Sanktion oder Diskriminierung für die mitgeteilte Beschwerde folgt. Mit Respekt und Achtsamkeit den Kindern gegenüber, insbesondere auch den Kindern, die sich nicht über Lautsprache konkret wörtlich äußern können, nehmen wir die Bedürfnisse, Anliegen und Beschwerden der Kinder wahr. Das pädagogische Team nimmt sensibel wahr, wenn Kinder nach Wegen des Ausdrucks suchen und bieten ihnen sowohl im stetigen Dialog als auch über festgelegte Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Jede Interaktion mit Kindern kann Beschwerden in vielen Formen enthalten. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung einer Situation oder Personen gegenüber zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung oder auch z.B. über Ablehnung, Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Das pädagogische Team sieht es als alltäglichen und selbstverständlichen Arbeitsauftrag an, den Kindern ein effektives Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen, dies pädagogisch zu begleiten und aktiv herauszufordern. Den Kindern werden regelmäßig erneut ihre Beschwerdemöglichkeiten aufgezeigt und sie werden ermutigt diese zu nutzen und die Nutzung positiv verstärkt. Alle Beschwerden, auch vermeintlich ungerechtfertigte, werden ernstgenommen und die Situation wird dann mit den Kindern aufgeklärt. Kindern werden nach Möglichkeit auch Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Abläufe transparent gemacht, so dass im Bedarfsfall die Beschwerde direkt an die richtige Stelle gerichtet werden kann und eine Rückmeldung zum weiteren Verlauf gegeben ist. Die über Beschwerden angebrachten Themen werden themen- und situationsabhängig entweder direkt geklärt, mit den Kindern der Gruppe oder der Kita besprochen und ausgehandelt, im Kinderparlament entschieden oder wenn nicht anders möglich durch Erwachsene entschieden und die begründete Entscheidung in der Gruppe oder dem Parlament oder im Einzelgespräch mitgeteilt. In jedem Fall erfolgt auf eine Beschwerde immer eine Rückmeldung, wann und wie sie geklärt werden kann, wenn umgehend nicht umgehend möglich sein sollte. In Kinderbesprechungen und Konferenzen des Kinderparlamentes werden Protokolle geschrieben und Beschwerden somit dokumentiert.

Beschwerdemöglichkeiten der Kinder bestehen:

- » Jederzeit verbal und nonverbal im Austausch und der Interaktion mit Erwachsenen und anderen Kindern in ihrem Lebensumfeld und Kitaalltag
- » Im täglichen Morgenkreis der Gruppe
- » In der wöchentlichen Kinderbesprechung der eigenen Kitagruppe.
- » An der Beschwerdestelle jeder Kitagruppe können Beschwerden, bei Bedarf auch anonym, als Brief, Bild oder mit Hilfe von Bildkarten oder Objekten eingereicht

werden. Diese werden dann in der wöchentlich stattfindenden Kinderbesprechung der eigenen Kitagruppe thematisiert.

- » Jederzeit im Leitungsbüro, wenn das Büro besetzt ist und die Tür offen steht
- » Im akuten Notfall: Schlagen der Beschwerdetrommel (in jeder Gruppe an der Beschwerdestelle vorhanden) und natürlich auch auf jede andere Art, auf die sich mitgeteilt werden kann

Acht Fragen zum Beschwerdemanagement von Rüdiger Hansen

(Diplom Sozialpädagoge und Mitentwickler von: “Die Kinderstube der Demokratie“)

<p>1. Worüber dürfen sich Kinder in der Kita beschweren</p>	<p>2. Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?</p>	<p>3. Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?</p>	<p>4. Wo/bei wem können sich Kinder in der Kita und über die Kita beschweren?</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Was sind Ihre bisherigen Erfahrungen mit Situationen, bei denen Sie sich in ihren Rechten verletzt gefühlt haben? • Wie wurde damit umgegangen? • Was würden Sie mit diesen Erfahrungen als besonders wichtig im Umgang mit Kritik und Beschwerden benennen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Was könnten Beispiele für oben beschriebene Beschwerden sein? Sammeln Sie Beispiele aus der Praxis. • Wie haben Sie die Beschwerde wahrgenommen? • Welches Bedürfnis steckt eventuell dahinter? • Wie zeigen Kinder Beschwerden? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche konkreten Methoden können Sie sich in Ihrer Kindergruppe vorstellen, um die Kinder anzuregen, ihre Wünsche, Emotionen, Beschwerden und Anregungen auszudrücken? • Bedenken Sie auch die Möglichkeiten, wie Sie und die Kinder diese visualisieren können! 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche konkreten Adressaten für die Beschwerden der Kinder können Sie sich für Ihre Einrichtung vorstellen? • Wie können Sie die Kinder ermuntern, es weiterzusagen, wenn andere Kinder ihr Unbehagen mitteilen?
<p>5. Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?</p>	<p>6. Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?</p>	<p>7. Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?</p>	<p>8. Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit Beschwerden von Kindern gemacht? • Welche würden Sie auf jeden Fall dokumentieren, und wie können Sie sich die Dokumentation vorstellen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welchen Weg nimmt eine Beschwerde oder Anregung eines Kindes in Ihrer Einrichtung? • Welche Strukturen und Gremien sind dafür vorhanden? 	<ul style="list-style-type: none"> • Erinnern Sie sich an Situationen in Ihrer Gruppe beziehungsweise Einrichtung, in der Kinder Beschwerden oder Anregungen vorgebracht haben: Wie sind Sie damit umgegangen? • Wie haben Sie Ihre Reaktion und Ihr Verhalten in der Kommunikation und Interaktion mit dem Kind/den Kindern wahrgenommen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es Situationen, in denen Sie Unterstützung benötigen? • In welchen Situationen wollten Sie oder haben Sie in eine Situation eingegriffen, die Sie zwischen Kind und Fachkraft beobachtet haben? • Was wünschen Sie sich <u>von Ihren Kolleg*innen</u> im Team?

1.5.3. Beschwerdeverfahren für Eltern und andere Beteiligte

Auch Elternbeschwerden werden als konstruktive und erwünschte Kritik verstanden, die dazu beiträgt, die stetige Qualitätsentwicklung unserer Kita zu unterstützen. Eltern dürfen und sollen jederzeit ihrer Elternverantwortung nachkommen und sich über Beschwerden für das Wohl und die Interessen ihrer Kinder und sich als Eltern einsetzen.

Beschwerdemöglichkeiten der Eltern und anderen Beteiligten bestehen:

- » Elternbeirat
- » Per E-Mail an kiku-traumbaum@kinderzentren.de oder Telefon über 0221-56096046
- » Feedback-Briefkasten für die Eltern direkt an die Kita gerichtet
- » Eltern über Briefkasten für die Kinder informieren. Wenn zuhause Kinder Beschwerden äußern, diese zuhause bildlich verfassen und am nächsten Tag kann das Kind den Zetteln in den Briefkasten werfen. Dadurch kann die Hemmschwelle für die Kindern sinken.
- » Bei Tür-/und Angelgespräche mit Team oder Leitung
- » Auf Elternabende
- » Bei der jährlichen Elternbefragung
- » Bei Entwicklungsgesprächen die Möglichkeit für Eltern schaffen, Beschwerden zu äußern.
- » KiKu-Verwaltung / Fachberatung feedback@kinderzentren.de

1.5.4. Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen

- » Briefkasten im Personalraum (auch anonym möglich)
- » Jederzeit im Kitaalltag im Austausch bei den Kolleg*innen oder dem Leitungsteam persönlich
- » In Groß - und Kleinteamsitzungen
- » Persönliche Gespräche, Problem direkt ansprechen
- » Im Büro, per Email oder per Post bei der Leitung oder ihrer Stellvertretung
- » In Personalgespräche
- » Über die Mitarbeiterbefragung
- » In der Verwaltung allgemein über feedback@kinderzentren.de, in der Personalabteilung über personal-kiku@kinderzentren.de, bei der Qualitätsleitung üb

1.6. Sexualpädagogik, körperliche und sexuelle Bildung

Eine moderne Sexualpädagogik ist wesentlicher Bestandteil eines effektiven Kinderschutzes. Nur ein Kind, das über Sprache in diesem Bereich verfügt, hat die Chance, sich anderen anzuvertrauen und Hilfe zu erhalten. Grundlage der Prävention muss es daher sein, Körperteile und Einwirkungen aller Art auf den Körper benennen zu können. Der Austausch

über Gefühle in diesem Zusammenhang sowie Informationen über die Rechte des Kindes stärken das Selbstbewusstsein, das Gefühl für falsche Handlungen durch andere und die Fähigkeit, „Nein“ zu sagen. Neben den Schutzaspekten sollten auch die freudvollen Seiten von Sexualität, Zärtlichkeit und Liebe Thema sein. Sexualität gehört zur kindlichen Entwicklung immer dazu. Auf individueller Ebene, aber auch im Verhältnis zu anderen. Der ko-konstruktive Ansatz gebietet es, auch bei diesem Thema die Interessen des Kindes und der Gruppe aufzunehmen und pädagogisch reflektiert zu begleiten. Unser Team darf hier keine Tabus entstehen lassen. Nur ein Team, das zu einer klaren eigenen Haltung gefunden und selbst Standards für die tägliche Arbeit entwickelt hat, kann gegenüber den Kindern und den Eltern souverän auftreten und sich für die Rechte der Kinder stark machen.

Nachstehende Regeln wurden vom Team für die sexualpädagogische Arbeit entwickelt:

Regeln für das Team:

- » Kindliche Sexualität wird anerkannt
- » Körperteile werden von den Fachkräften mit den richtigen Begriffen benannt und nicht verniedlicht oder umschrieben oder gar mit Fantasie Wörter benannt.
- » Körpererkundungsspiele sollen nur in Räumen stattfinden, welche eingesehen werden können, akustisch oder visuell.
- » Die Fachkräfte achten dabei auf das die teilnehmenden Kinder Grenzen anderer Kinder achten, ein Spiel auf Augenhöhe ohne Machtgefälle stattfindet.
- » Die Fachkräfte achten darauf das keine Gegenstände in Körperteile eingeführt werden (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Penis und Po).
- » Die Fachkräfte achten darauf das kein älteres Kind, Jugendliche oder Erwachsener beteiligt ist.
- » Wenn Kinder Fragen stellen, antworten die Fachkräfte altersentsprechend.
- » Die Fachkräfte respektieren die Intimsphäre jedes einzelnen Kindes und schützen diese.
- » Die Fachkräfte respektieren ein Nein seitens der Kinder und bestärken sie darin Nein zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten.
- » Wenn Kinder sich selbst stimulieren, wird das nicht verboten, außer es sei, das andere Kinder in ihren eigenen Rechten verletzt oder belästigt fühlen.

Regeln für die Kinder:

Es wurden für die Kinder transparente und verständliche Regeln für Körpererkundungsspiele/“Doktorspiele“ entwickelt, die mit den Kindern anlassbezogen, wiederkehrend besprochen werden:

- » Ich entscheide selbst, ob ich mitspielen möchte und kann auch jederzeit das Spiel beenden, wenn ich möchte.

- » Ich tu keinem anderen Kind weh.
- » Ich sage „Nein!“, „Hör auf!“ oder „Stopp!“, wenn mir etwas zu viel wird oder unangenehm ist.
- » Ich höre auf, wenn jemand „Nein!“, „Hör auf!“ oder „Stopp!“ sagt.
- » Ich mache nur, was dem anderen Kind auch gefällt.
- » Ich stecke nichts in den Po, die Scheide, den Penis, den Mund oder die Ohrlöcher von mir selbst oder einem anderen Kind.
- » Der Körper oder Körperteile von anderen werden nicht beleckt oder in den Mund genommen.
- » Ich spiele nicht mit dem Geschlechtsteil von anderen Kindern.
- » Ich kann jederzeit Hilfe von Erwachsenen holen, wenn mir was zu viel wird. Hilfe holen ist kein Petzen!
- » Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Körpererkundungsspielen nichts zu suchen.

Werden die oben genannten Regeln seitens der Kinder nicht eingehalten oder Grenzen klar überschritten werden die Erkundungsspiele seitens der Fachkräfte unterbunden.

Das Fachpersonal wird sich im Jahr 2024 wiederholt mit dem Thema „Kindliche Sexualität“ auseinandersetzen. Wir werden uns hierzu mit der KiKu Einrichtungsleitung Katharina Lendvai-Landsleitner (Ausbildung zur Sexualpädagogin) in zusätzlichen Dienstbesprechungen intensiv dem Thema widmet. Ebenso ist noch eine Kooperation mit Zartbitter e.V geplant zum Projekt “Tim und Sina”

1.7. Erziehungspartnerschaft

Präventiver Kinderschutz geschieht durch pädagogische Elternarbeit und Familien-Bildungsangebote.

- » Zweimal jährlich informiert eine pädagogische Kraft die Erziehungsberechtigten in Form eines Entwicklungsgespräches darüber, wie wir als Kita die Entwicklung des Kindes einschätzen
- » Die Kitaleitung und die pädagogischen Kräfte stehen den Eltern beratend zur Verfügung, wenn diese Fragen zum Thema Kindesentwicklung, Kinderschutz, Frühförderung, Freizeitgestaltung im Einzugsgebiet, Schulwahl, Ernährung etc haben. Bei familientherapeutischen Beratungsbedarf oder besonderen familiären Notlagen vermitteln wir gerne an entsprechende Anlaufstellen, Beratungsstellen und sonstige Kooperationspartner (S. Auflistung Punkt 3). Zu genannten Kooperationspartnern und angeboten im Sozialraum sind zusätzlich immer aktuelle Poster, Flyer und Infos im Eltern- und Eingangsbereich ausgelegt, die anonym mitgenommen werden können. Bei vorliegendem Interesse oder Beratungsbedarf werden neben den regulären Elternabenden auch Themen-Elternabende oder Nachmittage veranstaltet.

2. Intervenierender Kinderschutz

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat bei KiKu oberste Priorität.

Die Serie bricht nicht ab und zeigt: Sexualisierte Gewalt und Missbrauch in allen Formen gegen Kinder sind Alltagsdelikte. Auch in jüngster Vergangenheit haben schwerwiegende, erschütternde Fälle eindrücklich gezeigt: Kinder sind in der Gesellschaft eine besonders verwundbare Gruppe. Jedes Jahr werden allein in Deutschland zehntausende Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs. Kinder, die durch Gewaltanwendung getötet werden, sind weit überwiegend unter sechs Jahre alt; besonders gefährdet sind Kinder im ersten Lebensjahr. KiKu bemüht sich zu ihrem Schutz um eine Kultur des Hinschauens, um wirkungsvolle Prävention und entschlossene Intervention bei Verdachtsfällen.

Statistisch gesehen ist es sicher: Auch unter den bei KiKu betreuten Kindern finden sich aktuell Opfer von Kindeswohlverletzungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt!

Wir bei KiKu wollen die notwendigen Veränderungen in Organisation und Unternehmenskultur angehen. Es darf Tätern und Täterinnen nicht möglich sein, sich auf ein „Das kann ja gar nicht sein“, also auf eine Kultur des „Im-Zweifel-Wegschauens“ verlassen zu können. Dies ist ein Prozess, der nie beendet sein wird: Die Ansätze müssen sich im Alltag bewähren und von allen Mitarbeitenden mitgetragen und mitgeformt werden.

Verletzungen des Kindeswohls geschehen überwiegend in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Die hohe Kooperationsbereitschaft von Kindern und ihre vollkommene Abhängigkeit von der Welt der Erwachsenen lässt Kinder selbst extreme Gewalttaten hinnehmen; sie schweigen lange Zeit und oft verteidigen sie die Täter sogar und nehmen die Schuld für die unzumutbare Situation auf sich.

Die Folgen des Fehlverhaltens von Erwachsenen sind gravierend. Neben unmittelbar körperlichen Folgen wie Schmerzen und Knochenbrüchen tragen auch Geist und Seele schwere Narben davon. Den Kindern wird die Chance genommen, ihre Potenziale voll zu entfalten. Ängste, Selbstzweifel, Entwicklungsverzögerungen, mangelnde Impulskontrolle und weitere schwere Folgen können sich ergeben.

Viele Verletzungen des Kindeswohls und grenzüberschreitende Verhaltensweisen werden nicht gezielt verübt; oft sind sie Ergebnis von Unkenntnis, Überforderung oder fehlender Reflexion. Dies gilt innerhalb von Familien, aber auch im System Kita. Gerade für solche Situationen gibt es viele Unterstützungsangebote und Verfahrensweisen mit guter Erfolgsaussicht.

Unerlässlich für das Erkennen und Intervenieren unserer Mitarbeiter im KiKu Traumbaum bei Vorliegen einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung ist zunächst das Wissen über Kinderschutz und die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdungen und Rechtsverletzungen:

Physische (körperliche) Gewalt

Physische Gewalt ist die gezielte Anwendung von Gewalt gegen den Körper des Kindes. Dies kann ohne oder mit Gegenständen geschehen. Physische Gewalt kann zu körperlichen Verletzungen führen bis hin zu dauerhafter Behinderung und Tod.

Beispiele:

schlagen mit flacher Hand, Faust oder Gegenständen, schütteln (gerade bei Babys lebensgefährlich!), schubsen, kneifen, treten, verbrühen/ verbrennen, würgen, zu fest packen, zuführen von gefährlichen Substanzen wie (ungeeigneten) Medikamenten, Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln.

Psychische/ emotionale (seelische) Gewalt

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung! Dies gilt auch für den psychischen Bereich.

Psychische Gewalt sind Haltungen, Äußerungen und Handlungen, die dem Kind das Gefühl von Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln, die das Kind in zynischer oder auch sadistischer Weise herabsetzen oder das Kind bedrohen und terrorisieren.

Die Folgen gerade langfristiger psychischer Verletzung wiegen genau so schwer wie körperliche Verletzungen. Sie sind oft schwerer zu erkennen, da sie aus dem Verhalten oder den Äußerungen von Kindern abgelesen werden müssen. Anhaltspunkte können sich aus beobachteten Interaktionen zwischen Kind und Erwachsenen ergeben.

Ablehnung: ständige Kritik am Kind, Herabsetzung, zum Sündenbock machen, ein Geschwisterkind übertrieben deutlich vorziehen.

Drohung: das Kind mit Drohungen ängstigen und einschüchtern.

Isolation: Das Kind von Außenkontakten abschneiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln, einsperren.

Vernachlässigung

Vernachlässigung meint andauernde oder wiederholtes unterlassen fürsorglicher Handlungen, welche für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären. Dabei können verschiedene Grundbedürfnisse betroffen sein.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit oder witterungsangemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung, dauerhaftes Absetzen vor Fernseher u. ä.

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung

Unzureichende Aufsicht: altersunangemessenes Alleinlassen, kein Reagieren auf unangekündigte Abwesenheiten

Vernachlässigung ist schwer zu fassen, obwohl sie verhältnismäßig oft vorkommt. Was Kinder brauchen und was nicht, unterliegt individuellen und kollektiven Ansichten, die sich über die

Zeit ändern. Wie schmutzig dürfen Kinder sein? Und umgekehrt: Muss ein Kind sich dreckig machen dürfen? Wieviel Freiheit oder Aufsicht brauchen Kinder in welchem Alter? Verschiedene Eltern kommen bei solchen Fragen zu sehr verschiedenen Antworten, selbst dann, wenn ihnen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt.

Häusliche Gewalt

Gewalt zwischen Erwachsenen, vor allem in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten, nimmt drei Hauptformen an: physische Gewalt (z.B. Schläge, Tritte, Würgeversuche, Verbrennungen, Nahrungsentzug) psychische Gewalt (z.B. Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstante Kontrolle und Überwachung der Kommunikation, Verbote wie Erwerbsverbote, Kontaktverbote, Morddrohungen, Einsperren)

Sexualisierte Gewalt (z.B. Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigungen)

Kinder in solchen Haushalten werden stets in Mitleidenschaft gezogen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht. Nicht selten versuchen die Kinder, sich schützend vor Mutter oder Vater zu stellen und geraten dabei selbst zwischen die Fronten.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch beschreibt Situationen, in welchen adulte Personen auf Kosten des Kindes eine sexuelle Handlung, jedweder erdenklichen Art vornehmen, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Wir verwenden einen weiten Begriff der „sexuellen Handlung“, also nicht nur durch eindeutig sexuell geprägten Körperkontakt, sondern alle schädlichen Handlungen wie z.B. das Zeigen pornografischen Materials oder Exhibitionismus. Kinder unter 14 Jahren können niemals wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen. Im Weiteren wird neben dem Begriff „sexueller Missbrauch“ auch der noch umfassendere Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Sexualisierte Gewalt dient keineswegs immer in erster Linie der Befriedigung sexueller Bedürfnisse, oftmals geht es um das Ausüben von Macht und/oder das Ausleben aggressiver Impulse.

Täter suchen sich gezielt Tätigkeiten, bei denen sie Kindern nahekommen können. Sie bauen vertrauensvolle, enge Beziehungen auf, um die Zuneigung von Kindern zu gewinnen. Dieses Vertrauen dient als Basis für die Manipulation der Kinder, damit diese sich den Wünschen des Täters beugen und die Übergriffe geheim halten. Oft sorgt der Täter dafür, dass das Kind sich selbst schuldig an der Situation fühlt, oder droht mit Gefahren für geliebte Personen des Kindes.

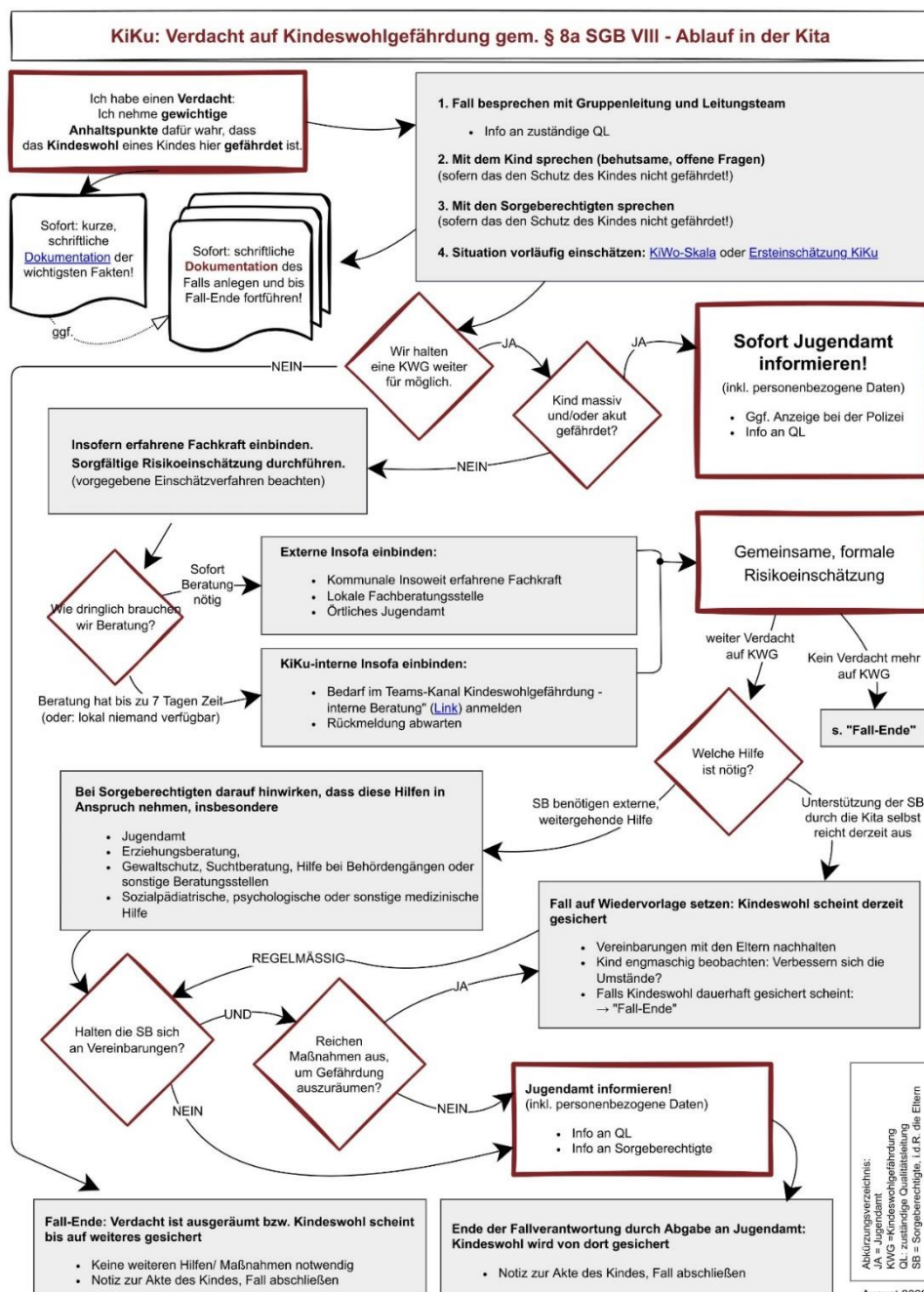
Die meisten sexuellen Übergriffe finden innerhalb von Familien bzw. im engen Umfeld statt.

2.1. Vermutete Kindeswohlgefährdung und schwierige Lebenslagen

Die Kita als wesentlicher Bestandteil des Lebensalltags von Familien interagiert und kooperiert mit unterschiedlichsten Partnern, um Kindern in schwierigen Lebenslagen zu helfen und Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden oder zu unterbinden. Im Zuge von Frühen Hilfen zur Prävention kann die Kita Familien im Bedarfsfall an entsprechende

Angebote/Institutionen vermitteln. Liegt die Vermutung oder gar Feststellung seitens der Kita vor, dass ein Kindeswohl gefährdet ist, besteht in jedem Fall Handlungsbedarf. Kindeswohlgefährdung ist neben dem vermuteten oder festgestellten Sachverhalt ein rechtliches Konstrukt. Somit besteht eine rechtliche Verpflichtung Maßnahmen zu ergreifen, um das Kindeswohl zu schützen und sicherzustellen. Nachstehende Verfahrensabläufe veranschaulichen das Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

2.2. Kindeswohlgefährdung nach §8a



(Mögliche) Kindeswohlgefährdung: Dokumentation

Beobachtungsbogen in Bezug auf § 8a SGB VIII. Bitte **sofort** und möglichst digital ausfüllen.

Name und Ort der Kita:	
Datum:	Mein Name:
Name Kind:	Alter / Geschlecht:
Was habe ich selbst gesehen bzw. wahrgenommen?	
Welche Informationen spielen noch eine Rolle? (Z. B. Mitteilungen von Kolleg*innen, Sorgeberechtigten, anderen Kindern...)	
Wie interpretiere ich meine Beobachtungen? Warum halte ich eine Gefährdung des Kindeswohls für möglich?	
Welche Schritte unternehme ich im Anschluss?	

Der Träger muss folgendes sicherstellen:

- » Fachkräfte nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor, sobald ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden.
- » Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- » Die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- » Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2.3. Kindeswohlgefährdung durch die Kita nach §47

Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Diese können beispielsweise sein:

- » Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in. (Siehe Verhaltensampel Kategorie „rot“!)

- » Straftaten von Mitarbeitern/innen

Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

- » Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche

Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.

- » Katastrophenähnliche Ereignisse

Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser

- » Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen

Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

- » Beschwerdeverfahren

Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“

- » Weitere Ereignisse

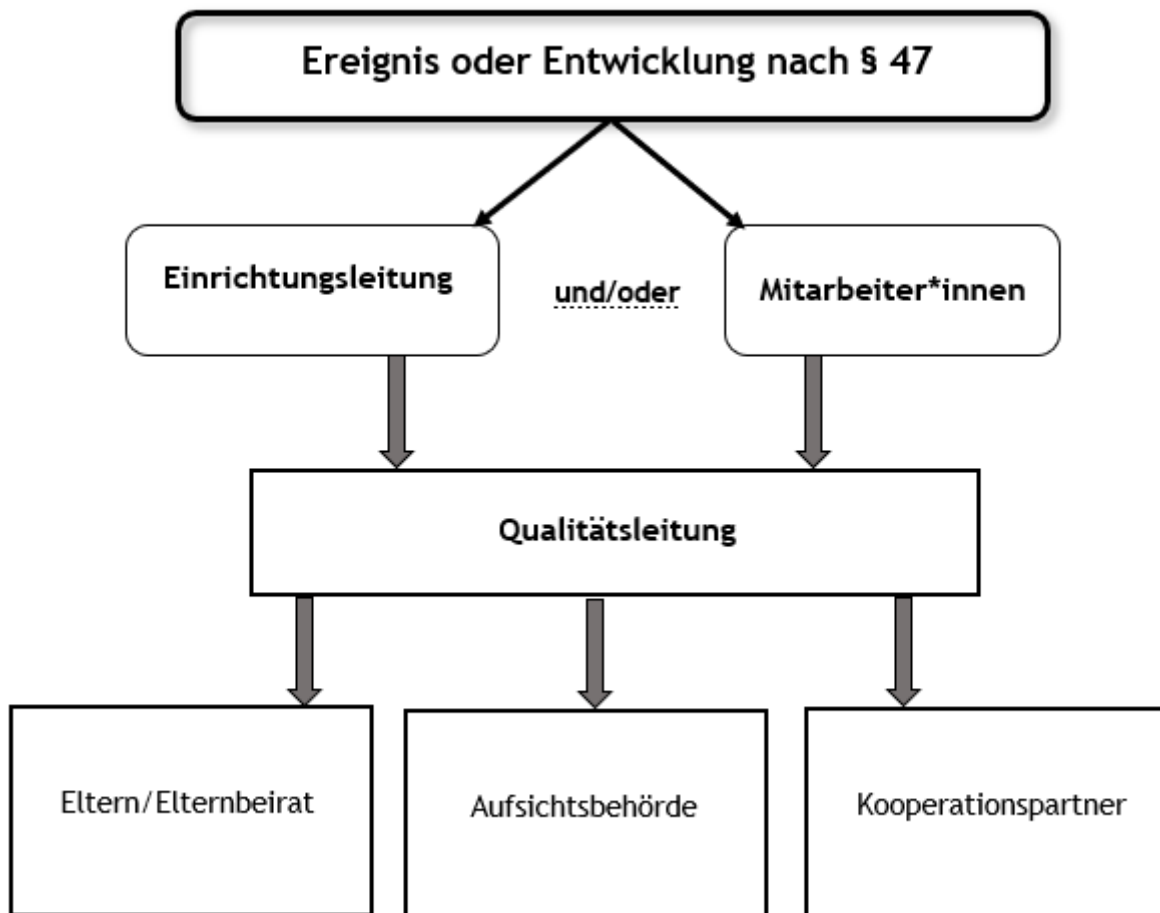
Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

Zu Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- » Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- » Erhebliche personelle Ausfälle
- » Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle
- » Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Der hausinterne Notfallplan des KiKu Traumbaum Köln gibt vor, wie bei Personalausfall vorgegangen wird und welche Betreuungsschlüssel erforderlich sind, um den Betrieb der Kita zu gewährleisten. Darüber hinaus auch, wie vorgegangen wird, wenn die erforderliche personelle Besetzung unterschritten wird.



Dokumentationsbogen

für Ereignisse oder/und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern
(während der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung) zu beeinträchtigen

(Meldung gemäß §§ 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII)

Meldung/Dokumentation verfasst durch Trägervertreter*In/Person

Name:
Funktion:

1.	Name der Einrichtung: Adresse:
2.	Tag und Ort des besonderen Vorkommnisses:
3.	Wer war beteiligt? (incl. Funktionsbeschreibung wie z.B. Gruppenfachkraft, Alltagassistent, Kindesmutter, Kind etc.)
4.	Genauere Beschreibung des besonderen Vorkommnisses. Was hat sich konkret ereignet?
5.	Welche Maßnahmen wurden durch wen unmittelbar eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?
6.	Vorgeschichte - Was ging dem Ereignis voraus?
7.	Wer wurde informiert? (z.B. Eltern/Sorgeberechtigte, Personalabteilung/andere KiKu-Verwaltungsmitarbeiter*Innen, InsoFa, Gesundheitsamt, Unfallkasse, Notarzt, Ordnungsamt, Beratungsstellen, etc.) * <input type="checkbox"/> Leitung, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. <input type="checkbox"/> Qualitätsleitung, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. <input type="checkbox"/> *Andere (siehe Beispiele) _____ am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
8.	Wurde eine Strafanzeige gestellt? <input type="checkbox"/> Ja, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. <input type="checkbox"/> bei (Polizei/ Staatsanwaltschaft) _____ <input type="checkbox"/> Nein
9.	Ergänzende Hinweise (z.B. geplante Maßnahmen, angehängte Dokumente, Bescheinigungen, Protokolle, etc.)

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift)

_____ (Telefonnr. Für Rückfragen)

Rehabilitation von Mitarbeiter*innen

- » Offizielle Erklärung des Trägers an beteiligte Person und Jugendamt
- » Persönliches Gespräch zwischen Trägerverantwortlichen und beteiligten Personalverantwortlichen
- » Stellungnahme von Kita und Träger an Elternschaft (Elterninformation; Elternabend)
- » Begleitung des Trägers von Teamgesprächen; Initiierung von Teammaßnahmen (bspw. Supervision)
- » Versetzungsangebot für Mitarbeiter*in in eine andere Einrichtung
- » Wechselangebot in eine andere Einrichtung für Familien und Eltern
- » Auflösung Betreuungsvertrag, um Mitarbeiter*in zu schützen
- » Beratung und Unterstützung zur beruflichen Neuorientierung

3. Netzwerk, Kooperation und Anlaufstellen

Jugendamt

Beratungsstellen Kinderschutz:

Unfallkasse

Grundschule

Gesundheitsamt Köln

Kinderärztliche Notdienst im Krankenhaus Köln

Ambulanz für seelisch traumatisierte Kinder und Jugendliche (Uniklinik Köln)

Giftnotrufzentrale Bonn-NRW

Weisser Ring e.V.

Kinderschutzbund Köln:

Zartbitter e.V.

Nummer gegen Kummer

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Zahnärztlicher Dienst

Afbb Akademie für berufliche Bildung

EU/FH

Polizei

Sozialpädiatrisches Zentrum Uniklinik Köln

Insofern erfahrene Fachkräfte aus dem Pool der Kinderzentren Kunterbunt:

Es gibt mittlerweile 32 Insofern Fachkräfte bei Kinderzentren Kunterbunt.

(diese Fachkräfte sind über unsere interne Software Teams für jeden Mitarbeiter direkt erreichbar)